

TRAVEL IUS

Ausgabe 2009, 17. November

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, die Hotellerie und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:
http://www.reisebuererecht.ch/newsletter_anmeldung/

Sie können diesen "Travel ius" als PDF-Datei im Archiv unter
<http://www.reisebuererecht.ch/archiv/> herunterladen.

- 1. Denied Boarding Compensation: Wenn es mit dem Fliegen nicht klappt**
- 2. "Was gilt nun jetzt?" – Neue Mondial Assistance/Elvia Reiserechtsbroschüre**
- 3. Reiserechtworkshops "A – Z" und "Plus"**
- 4. Wem gehört das Geld der Annullierungskostenversicherung?**
- 5. Jugendliche als Reisemangel**
- 6. Rechtzeitiges Check-In und rechtzeitiges Boarding**
- 7. Zum Schluss**

Liebe Leserin, lieber Leser

Der TTW ist vorbei. Mit gegen 300 Besuchern der Reiserechtworkshops (deutsch und französisch) wird die steigende Bedeutung von Gesetzen und Rechtsvorschriften für die Reisebranche unterstrichen. Während des TTWs haben wir mit Vertretern von Reiseversicherungen sprechen können und erfahren, wo ihnen der Schuh drückt. Daher beginnen wir in diesen "Travel ius" eine dreiteilige Serie über Versicherungen, insbesondere Annullierungskostenversicherungen. Der erste Teil heisst: "Wem gehört das Geld der Annullierungskostenversicherung?", in den folgenden "Travel ius" erscheinen "In welchem Zeitpunkt muss die Reise annulliert werden und die Folgen verspäteter Annullation" sowie "Versicherungslücken". In Seminaren hören wir immer wieder: "Dafür gibt es doch eine Versicherung." Leider sind Versicherungen manchmal wie ein Emmentaler Käse. Dazu mehr in "Travel ius".

Wir wünschen Ihnen beim Lesen viele nützliche Erkenntnisse.

Rolf Metz
Rechtsanwalt

1. Denied Boarding Compensation; Verordnung (EG) Nr. 261/2004 – Wenn's mit dem Fliegen nicht klappt

Rund 50'000 Klagen aufgrund der Denied Boarding Compensation Verordnung der EU sind den EU-Parlamentariern des Verkehrsausschlusses zu viel. Sie fordern nun Schritte zur Revision der Verordnung. Der Schutz der Passagiere soll verbessert werden, viele würden den Spiessrutenlauf durch die Institutionen scheuen, so ihre Ansicht. Zudem wurden zwischen Januar und Oktober 2008 1,6 Mio Gepäckstücke nicht oder verspätet ausgeliefert.

2. "Was gilt nun jetzt?!" – Neue Mondial Assistance/Elvia Reiserechtsbroschüre

Dies könnte der Ausruf eines Reisebüromitarbeiter sein, der verzweifelt sich im Dschungel der Rechtsvorschriften verirrt hat. Um Ihnen die Orientierung zu erleichtern, hat Mondial Assistance/Elvia auf den TTW eine neue Reiserechtsbroschüre herausgegeben: "Reiserecht, Aktuelle Informationen 2009, Pauschalreisegesetz, Montrealer Übereinkommen, EU Verordnungen – was gilt jetzt?". Die Broschüre gibt es auf Deutsch und Französisch. Sie können sie gratis per e-mail [info\(at\)reisebuerorecht.ch](mailto:info(at)reisebuerorecht.ch) bestellen.

3. Workshop "Reiserecht von A – Z", Dienstag, 9. März 2010

Der Workshop "Reiserecht von A – Z" gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Gesetze und internationale Abkommen für die Reisebranche. Das Programm finden Sie hier <http://www.reisebuerorecht.ch/workshops10/>. Anmeldung unter <http://www.reisebuerorecht.ch/anmeldung/>.

+++ Workshop "Reiserecht plus", Dienstag, 16. März 2010

"Reiserecht plus" bietet Ihnen die Möglichkeit, Reiserecht vertieft zu behandeln. "Reiserecht plus" ist die beste Möglichkeit in kurzer das Maximum an Information zu bekommen. Einzelheiten finden Sie hier <http://www.reisebuerorecht.ch/workshops2/>
Online-Anmeldung unter <http://www.reisebuerorecht.ch/anmeldung/>

4. Wem gehört das Geld der Annullierungskostenversicherung bei Pauschalreisen?

Reiseversicherungen werden über Reisebüros verkauft. Da erstaunt ein "inniges" Verhältnis zwischen Versicherung und Reisebüro nicht. Ein Verhältnis das zu Fehlschlüssen auf beiden Seiten führen kann. Auch wenn das Reisebüro Reiseversicherungen vermittelt, wird der Versicherungsvertrag zwischen Versicherungsgesellschaft und Reisenden abgeschlossen. Das Reisebüro ist nicht Vertragspartei des Versicherungsvertrages. Aus dieser rechtlichen Situation ergibt sich auch die Antwort, wem das Geld der Versicherung gehört: dem Reisenden (und nicht dem Reisebüro). Der Reisende wiederum hat dem Reiseveranstalter gemäss dem Pauschalreisevertrag die Reise resp. die Annullierungskosten zu bezahlen. Der Reisende kann daher die Zahlung der Annullierungskosten nicht mit der Begründung verweigern, die Annullierungskostenversicherung habe nichts bezahlt.

Für die Versicherung bedeutet dies, dass sie kein Recht hat, vom Reiseveranstalter weitergehende Unterlagen zu verlangen, als dies der Kunde könnte und dürfte. Dies scheinen Versicherungen in neuester Zeit manchmal zu verkennen, wenn sie vom Veranstalter detaillierte Angaben über die eingekauften Leistungen bei Pauschalreisen verlangen. – Idee der Annullierungskostenregelung ist gerade, dass der Reiseveranstalter den Schaden nicht nachweisen muss. Sonst würden Annullierungskostenregelungen keinen Sinn machen. Nur wenn die Annullierungskostenregelung im krassen Missverhältnis zum normalen Schadens-

verlauf ist, könnte man, und wohl nur aufgrund richterlichem Beschluss, die Annullierungskosten herabsetzen.

Kennen Sie jemand, der an den Workshops oder an "Travel ius" interessiert ist? Dann senden Sie bitte dieses Mail weiter. Danke. "Travel ius" kann gratis unter http://www.reisebuererecht.ch/newsletter_anmeldung/ abonniert werden.

5. Jugendliche als Reisemangel

Eine grosse Anzahl Jugendlicher, die bereits am Morgen früh alkoholisiert sind, im Hotelbereich Müll hinterlassen und in der Nacht bis in den frühen Morgen hinein Lärm veranstalten, sind ein Reisemangel, so das Amtsgericht Bad Homburg in einem Urteil vom 10.2.2009. Das Gericht befand eine Minderung von 40 % als angemessen. – Die 40 % beziehen sich wahrscheinlich auf den Tagespreis für jeden gestörten Tag.

Dieser Fall zeigt einmal mehr, dass der Veranstalter für den Erfolg der Reise haftet und auch für Umstände einstehen muss, die er selber nicht beeinflussen kann.

6. Rechtzeitiges Check-In und rechtzeitiges Boarding

Nach der Denied Boarding Compensation Verordnung (VO (EG) Nr. 261/2004) muss der Passagier bis zu einer bestimmten Zeit das Check-In erledigen. Wenn die Fluggesellschaft oder der Reiseveranstalter keine Zeitangabe gemacht hat, sind es spätestens 45 Minuten vor Abflug. Verspätetes Einchecken führt zum Verlust der Rechte nach der Verordnung. Doch nach dem Check-In folgt der Hürdenlauf durch die Pass- und Sicherheitskontrolle und je nach Flughafen ein längerer Fussmarsch oder längerer Transport zum Gate. Trifft man dort verspätet ein und ist der Einsteigevorgang bereits beendet, so ist das kein verweigerter Transport und der Passagier kann keine Rechte aus der Verordnung geltend machen. Da kann man nur sagen: "Pech gehabt."

7. Und zum Schluss: Gewaltbereite Passagiere und die VO Nr. 261/2004 oder ein Rückblick auf den TTW

Aufgrund von "Schengen" hat der Flughafen Genf die Sicherheitskontrollen vor den Transitbereich verlegt. Alle Personen, die in den Transitbereich wollen, müssen durch die Sicherheitskontrolle [aber es wird keine Boardingkarte geprüft, so dass jedermann/jedefrau in den Transitbereich kommt, auch wenn er kein Flugpassagier ist!]. Diese Konzept führt zu langen Warteschlangen, vor allem wenn für die Abendflüge nur zwei Schalter geöffnet sind. So kam es beim Rückflug vom TTW fast zu einer Schlägerei. Ungefähr in der Mitte der Warteschlange, die durch Bänder in Form von S geführt wurde, befanden sich mehrere Männer. Dann kam ein weiterer dazu, der stellte sich aber nicht hinten an. Schliesslich hat man Freunde! – Der umging die Schlange, stellte sich einfach zu den Freunden und vermied eine längere Wartezeit. Das führte zu Protesten auf der einen Seite und auf der anderen zu einem Art aufgeblähten Hahn, der grimmig und durchaus gewaltbereit sagte: "Das ist mein Freund!" und damit wohl auch ausdrücken wollte: "Meine Freunde müssen nicht anstehen, sonst...." Es hätte nicht viel gefehlt, wären die Fäuste geflogen und die Reise für mehrerer Passagiere zu Ende gewesen. Keine Fluggesellschaft muss gewalttätige Passagiere transportieren und dann gibt erst noch keine Leistungen aus der VO 261/2004.

Der Flughafen wäre gut beraten, wenn er sein Konzept überdenken, jedenfalls mehrere Sicherheitsschalter öffnen würde. Und weshalb werden hier keine Boardingkarten geprüft, soll da wirklich jedermann Zutritt haben?

Ihr Rolf Metz

© Rolf Metz, 2009

Rolf Metz, Rechtsanwalt
casella postale 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55
info@reisebuerorecht.ch
www.reisebuerorecht.ch

Wenn Sie "Travel ius" nicht mehr erhalten möchten, so können Sie sich hier aus der Adressliste austragen:

http://www.reisebuerorecht.ch/newsletter_anmeldung/